

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>Abschnitt I: Allgemeines</u></p>	
<p>§1 Leitsätze der KLJB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. 2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt, sich die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns. 3) Die KLJB versteht sich als kirchlicher Jugendverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums. 4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes – insbesondere des ländlichen Raumes – und der Gesellschaft. Besondere Anliegen sind die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung. 	<p>§1 Leitsätze der KLJB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>Der Jugendliche in der KLJB</u> In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. 2) <u>Die KLJB als Gemeinschaft</u> Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns. 3) <u>Die KLJB in der Kirche</u> Die KLJB versteht sich als <u>Gemeinschaft der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande</u>. kirchlicher Jugendverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums. 4) <u>Die KLJB im ländlichen Raum</u> Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes – insbesondere des ländlichen Raumes – und der Gesellschaft. Besondere Anliegen <u>dabei ist sind</u> die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung. 	<p>Leitsätze müssen identisch zur Bundessatzung sein.</p>

§2 Wesen und Ziel der KLJB

- 1) Die KLJB wendet sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.
- 2) Sie gibt sich den Auftrag,
 - a. den jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen.
 - b. Sie zu befähigen, die Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen.
 - c. Sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für das persönliche Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
 - d. Ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen, sie zu bestärken, damit sie Dorf und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,
 - e. Innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.
- 3) In ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.

~~§2 Wesen und Ziel der KLJB~~

- ~~1) Die KLJB wendet sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.~~
- ~~2) Sie gibt sich den Auftrag,
 - ~~a. den jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen.~~
 - ~~b. Sie zu befähigen, die Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen.~~
 - ~~c. Sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für das persönliche Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,~~
 - ~~d. Ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen, sie zu bestärken, damit sie Dorf und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,~~
 - ~~e. Innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.~~~~
- ~~3) In ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.~~

§2 Grundsätze des Handelns

- 1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.

Angelehnt und übernommen aus der Bundessatzung. Inhaltlich findet sich §2 wieder in den neuen §3 und §4

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.</u></p> <p><u>3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.</u></p> <p><u>4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.</u></p> <p><u>5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</u></p>	

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>§3 Pädagogisch-politischer Ansatz</u> <u>Die KLJB gibt sich den Auftrag,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1) dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;</u> <u>2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;</u> <u>3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;</u> <u>4) und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.</u> 	<p>In Anlehnung an die Bundessatzung</p>
	<p><u>§4 Vertretungsfunktion</u> <u>Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.</u></p>	<p>In Anlehnung an die Bundessatzung</p>
<p><u>§3 Zeichen und Einrichtung der KLJB Augsburg</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. 2) Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Logo. 3) Bildungsstätte der KLJB Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg. 	<p><u>§35 Symbole und Patron*innen der KLJB</u> Zeichen und Einrichtung der KLJB Augsburg</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.</u> <u>1)2) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. In der KLJB Augsburg gilt auch seine Frau Dorothea als Patronin.</u> 2) Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Logo. 3) Bildungsstätte der KLJB Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg. 	<p>Angepasst an Bundessatzung. Dorothea in Anlehnung an Landesebene und weil es aus Paritätsgründen auch sinnvoll ist, aufgenommen.</p>

ALT	NEU	Kommentar
<p>§4 Mitgliedschaften der KLJB Augsburg</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg. 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren bayerischen Diözesanverbänden die KLJB Bayern. 3) Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren deutschen Diözesan- und Landesverbänden die KLJB Deutschlands. 4) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist durch die KLJB Deutschlands Mitglied des Mouvement International de la Juenesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC), der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung. 	<p>§64 Mitgliedschaften der KLJB Augsburg</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg. 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig. Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren bayerischen Diözesanverbänden die KLJB Bayern. 3) Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren deutschen Diözesan- und Landesverbänden die KLJB Deutschlands. 4) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist durch die KLJB Deutschlands Mitglied des Mouvement International de la Juenesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC), der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung. 	

ALT	NEU	Kommentar
<p>§5 Grundsätze der Leitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Vorstände der KLJB werden auf allen Ebenen demokratisch gewählt. 2) In den Vorständen arbeiten jeweils mehrere Vorsitzende gleichberechtigt zusammen. Sie teilen die Leitungsaufgaben unter sich auf, sind aber gemeinsam für ihre Erfüllung verantwortlich. 3) Es sollen jeweils gleich viele männliche und weibliche Vorsitzende gewählt werden. 4) Geistliche Begleitung <ol style="list-style-type: none"> a. Zu den Vorständen gehört auf allen Ebenen die geistliche Begleitung. Sie ist demokratisch gewählt, stimmberechtigt und arbeitet mit den Vorsitzenden partnerschaftlich zusammen. b. Kandidaten für das Amt der geistlichen Begleitung müssen eine geeignete Ausbildung absolviert haben, beispielsweise ein Studium der katholischen Theologie oder der Religionspädagogik oder eine Ausbildung zur ehrenamtlichen geistlichen Begleitung. Kandidaten für das Amt der geistlichen Begleitung auf Diözesanebene müssen im Vorfeld der Wahl mit der Bistumsleitung abgestimmt werden. 	<p>§75 Grundsätze der Leitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Vorstände der KLJB werden auf allen Ebenen demokratisch gewählt. 2) In den Vorständen arbeiten jeweils mehrere Vorsitzende gleichberechtigt zusammen. Sie teilen die Leitungsaufgaben unter sich auf, sind aber gemeinsam für ihre Erfüllung verantwortlich. 3) <u>Die Gremien und im speziellen die Vorstände sollen paritätisch von Menschen aller Geschlechter besetzt werden. Es sollen jeweils gleich viele männliche und weibliche Vorsitzende gewählt werden</u> 3)4) <u>Ehrenamtliche Vorsitzende müssen Mitglied der KLJB Augsburg sein.</u> 4)5) Geistliche Begleitung <ol style="list-style-type: none"> a. Zu den Vorständen gehört auf allen Ebenen die geistliche Begleitung. Sie ist demokratisch gewählt, stimmberechtigt und arbeitet mit den Vorsitzenden partnerschaftlich zusammen. b. Kandidat*innen für das Amt der geistlichen Begleitung müssen eine geeignete Ausbildung absolviert haben, beispielsweise ein Studium der katholischen Theologie oder der Religionspädagogik oder eine Ausbildung zur ehrenamtlichen geistlichen Begleitung. Kandidat*innen für das Amt der <u>hauptamtlichen</u> geistlichen Begleitung auf Diözesanebene müssen im Vorfeld der Wahl mit der Bistumsleitung abgestimmt werden. 	<p>Gendern, Wortlaut bundessatzung</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern</p>

§6 Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzungen
 - a. Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen, es mitgestalten und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
 - b. In der Regel gehören Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg zu einer der Ortsgruppen. Mitglieder einer der Ortsgruppen sind Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg. Es ist jedoch auch eine Einzelmitgliedschaft möglich, bei der das Mitglied zu keiner Ortsgruppe gehört.
- 2) Mitgliedsbeitrag
 - a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.
 - b. Die Ortsgruppen führen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder gesammelt an den Diözesanverband ab. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.
- 3) Mitgliedsausweis
 - a. Die Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis.
 - b. Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er einen für das laufende Kalenderjahr gekennzeichnete Marke enthält oder gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde. Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis bis zum 31. Januar

~~§86~~ Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzungen
 - a. Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen, es mitgestalten und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
 - b. KLJB-Mitglieder gehören in der Regel einer Ortsgruppe an und sind automatisch ebenfalls Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg. In Sonderfällen ist auch eine Einzelmitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg möglich. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand. Eine Einzelmitgliedschaft kann insbesondere von Mitgliedern ohne feste Ortsbindung in Anspruch genommen werden, die aufgrund spezieller inhaltlicher Interessen oder aufgrund eines Amtes auf der jeweiligen Verbandsebene mitarbeiten. Einzelmitglieder werden auf Wunsch den jeweiligen nachgeordneten Kreis-/Dekanatsverbänden zugeordnet. In der Regel gehören Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg zu einer der Ortsgruppen. Mitglieder einer der Ortsgruppen sind Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg. Es ist jedoch auch eine Einzelmitgliedschaft möglich, bei der das Mitglied zu keiner Ortsgruppe gehört.
- 2) Mitgliedsbeitrag

Formulierung angepasst an Wortlaut der Bundes-satzung

Lösung Einzelmitglieder

ALT	NEU	Kommentar
<p>des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.</p> <p>4) Aufnahme</p> <p>a. Der/Die Beitrittswillige, bei Minderjährigen ein/e Erziehungsberechtigte/r, bekundet seine/ihre Absicht durch den „Antrag auf Mitgliedschaft“ gegenüber der Ortsgruppe und dem Diözesanverband, bei Einzelmitgliedern gegenüber dem Diözesanverband.</p> <p>b. Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Ortsvorstand. Handelt es sich um die Gründungsmitglieder einer neu zu gründenden Ortsgruppe, entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstand.</p> <p>c. Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsantrag für das laufende Kalenderjahr ist vollständig zu zahlen. Erfolgt der Beitritt innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist vor Ende des Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen.</p> <p>5) Austritt und Ausschluss</p> <p>a. Die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg erlischt durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>b. Das Mitglied, bei Minderjährigen ein/e Erziehungsberechtigte/r, erklärt seinen Austritt durch die „Kündigung der Mitgliedschaft“ gegenüber dem Diözesanverband. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden</p>	<p>a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung festgelegt.</p> <p>b. Die Ortsgruppen führen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder gesammelt an den Diözesanverband ab. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.</p> <p>3) Mitgliedsausweis</p> <p>a. Die Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis.</p> <p>b. Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er einen für das laufende Kalenderjahr gekennzeichnete Marke enthält oder gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde. Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.</p> <p>4) Aufnahme</p> <p>a. Der */dDie Beitrittswillige, bei Minderjährigen ein */e Erziehungsberechtigte */r, bekundet seine */i ihre Absicht durch den „Antrag auf Mitgliedschaft“ gegenüber der Ortsgruppe und dem Diözesanverband, bei Einzelmitgliedern gegenüber dem Diözesanverband <u>und ggf. dem Kreis-/Dekanatsverband.</u></p> <p>b. Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Ortsvorstand <u>bzw. Kreis-/Dekanatsvorstand.</u> Handelt es sich um die Gründungsmitglieder einer neu zu gründenden Ortsgruppe, entscheidet der</p>	<p><i>Informativ</i></p> <p>Gendern</p> <p>Lösung Einzelmitglieder</p> <p>Lösung Einzelmitglieder</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>Kalenderjahres möglich und muss innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist erklärt werden.</p> <p>c. Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung der Ortsgruppen mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand.</p> <p>d. Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge können Ortsgruppen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanvollversammlung nach Anhörung des jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstandes.</p>	<p>Diözesanvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstand.</p> <p>c. Ein Beitritt ist jederzeit mögliche. Der Mitgliedsantrag für das laufende Kalenderjahr ist vollständig zu zahlen. Erfolgt der Beitritt innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist vor Ende des Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen.</p> <p>5) Austritt und Ausschluss</p> <p>a. Die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg erlischt durch Austritt, oder Ausschluss <u>oder Tod</u>.</p> <p>b. Das Mitglied, bei Minderjährigen ein */e Erziehungsberechtigte */r, erklärt seinen Austritt durch die „Kündigung der Mitgliedschaft“ gegenüber dem Diözesanverband. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist erklärt werden. <u>Die Kündigung erfordert die Textform</u>.</p> <p>c. Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung der Ortsgruppen mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung. <u>Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, die einem Kreis-/Dekanatsverband zugeordnet</u></p>	<p>Frist in GO festgehalten</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p> <p>Gendern</p> <p>Frist in GO festgehalten</p> <p>Kündigung nicht (mehr) mündlich/per Telefon möglich</p> <p>Anpassung an Bundessatzung</p> <p>Lösung Einzelmitglieder</p>

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>sind, entscheidet die jeweilige Kreis-/Dekanatsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.</u></p> <p>Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, <u>die dem Diözesanverband zugeordnet sind, entscheidet die Diözesanversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.</u>der Diözesanvorstand.</p> <p><u>d.</u> Bei Zuwiderhandeln gegen die Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge können Ortsgruppen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanvorversammlung nach Anhörung des jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstandes.</p> <p><u>e.</u> <u>Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschafts-rechte und -pflichten eines nachgeordneten Verbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittelmehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.</u></p> <p><u>f.</u> <u>Gegen den Ausschluss oder den Beschluss des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.</u></p> <p>d.g. <u>Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung eines Gebietsverbandes zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der</u></p>	<p>DVV->DV</p> <p>e,f,g aus Bundessatzung</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>Vorstand des vorgeordneten Gebietsverbandes beschließen, dass das Stimmrecht in den beschlussfassenden Organen der vorgeordneten Gebietsverbände ruht bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.</u></p>	

ALT	NEU	Kommentar
<p>§7 Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Eine Urabstimmung ist eine Möglichkeit zur Entscheidungsfindung in wichtigen verbandspolitischen Fragen. 2) Einen Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung können stellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens drei Kreis-/Dekanatsvorstände b. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder c. der Diözesanvorstand 3) Über den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung sowie über die konkrete Vorgehensweise entscheidet die Diözesanversammlung. 	<p>§79 Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>Eine Urabstimmung kann nur auf Diözesanebene durchgeführt werden.</u> 1)2) <u>Sie Eine Urabstimmung</u> ist eine Möglichkeit zur Entscheidungsfindung in wichtigen verbandspolitischen Fragen. 2)3) <u>Einen Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung können stellen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens drei Kreis-/Dekanatsvorstände b. Mindestens zehn Prozent <u>aller</u>der Mitglieder <u>c.</u> der Diözesanvorstand 4) <u>Über den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung entscheidet die Diözesanversammlung</u> 5) <u>Auf Initiative</u> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>von Kreis-/Dekanats- oder Diözesanvorstand ist eine einfach qualifizierte Mehrheit nötig,</u> b. <u>von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder ist eine Zustimmung von zehn Prozent aller Stimmberechtigten der Diözesanversammlung nötig.</u> e-6) <u>Über die konkrete Vorgehensweise entscheidet die dafür einzurichtende Arbeitsgruppe einstimmig.</u> <p>Über den Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung sowie über die konkrete Vorgehensweise entscheidet die Diözesanversammlung.</p>	

§8 Die KLJB auf Ortsebene

In der Regel schließen sich die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft zu einer Ortsgruppe zusammen. Auch Mitglieder, die außerhalb des Ortes, des Ortsteiles, der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft wohnen, können sich der Ortsgruppe anschließen. Eine Ortsgruppe hat mindestens fünf Mitglieder. Die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft können eine Ortsgruppe auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gründen. Diese selbständige Untergliederung wird nur dann als Ortsgruppe anerkannt, wenn die Satzung vom Diözesanvorstand bestätigt und die Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit dem Diözesanvorstand vorgelegt wird.

Die Ortsgruppe hat folgende Organe:

1) Vollversammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Vorstandes
- ii. Die Mitglieder der Ortsgruppe

b. Beratend:

- i. Eine Vertretung des Kreis-/Dekanatsvorstands
- ii. Ein/e Jugendvertreter/in im Pfarrgemeinderat und/oder im Seelsorgeteam und/oder ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie wird vom

§~~10~~ Die KLJB auf Ortsebene

In der Regel schließen sich die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft zu einer Ortsgruppe zusammen. Auch Mitglieder, die außerhalb des Ortes, des Ortsteiles, der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft wohnen, können sich der Ortsgruppe anschließen. Eine Ortsgruppe hat mindestens fünf Mitglieder. Die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft können eine Ortsgruppe auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gründen. Diese selbständige Untergliederung wird nur dann als Ortsgruppe anerkannt, wenn die Satzung vom Diözesanvorstand bestätigt und die Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit dem Diözesanvorstand vorgelegt wird.

Die Ortsgruppe hat folgende Organe:

1) ~~Voll~~versammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Vorstandes
- ii. Die Mitglieder der Ortsgruppe

b. Beratend:

- i. Eine Vertretung des Kreis-/Dekanatsvorstands
- ii. Ein*/e Jugendvertreter*/in im Pfarrgemeinderat und/oder im Seelsorgeteam und/oder ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat

Die ~~Voll~~versammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens

Anpassung Bundessatzung

Gendern

ALT	NEU	Kommentar
<p>Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.</p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Aktivitäten der Ortsgruppe - Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands - Entlastung des Vorstandes <p>2) Vorstand Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bis zu vier weibliche Vorsitzende b. Bis zu vier männliche Vorsitzende c. Die geistliche Begleitung <p>Mindestens ein/e Vorsitzende/r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum/r Vorsitzenden gewählt werden können.</p> <p>Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und die Führung der Geschäfte der Ortsgruppe. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem</p>	<p>einmal jährlich abgehalten werden. <u>Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Protokoll ist der Diözesanstelle und dem zuständigen Kreis-/Dekanatsvorstand zuzuleiten. Die Versammlung kann digital abgehalten werden. Eventuell stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.</u></p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Aktivitäten der Ortsgruppe - Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands - Entlastung des Vorstandes <p>2) Vorstand Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bis zu <u>acht vier weibliche</u> Vorsitzende b. Bis zu vier männliche Vorsitzende <u>e-b.</u> Die geistliche Begleitung <p><u>Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</u> Mindestens ein *f^{*e} Vorsitzende *r^{*f} muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung</p>	<p>Anmerkung RA + sinnvoll für aktuelle Vorstandsmeldungen</p> <p>Ergänzung Corona</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern</p> <p>Sinnvolle Ergänzung Gendern</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung der Ortsgruppe sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand bestimmt die Vertreter/innen der Ortsgruppe auf Kreis-/Dekanatsebene.</p>	<p>einesm^r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum^r Vorsitzenden gewählt werden können.</p> <p>Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und die Führung der Geschäfte der Ortsgruppe. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung der Ortsgruppe sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand bestimmt die Vertreterm^r/innen der Ortsgruppe auf Kreis-/Dekanatsebene.</p>	<p>Gendern</p> <p>Anpassung Bundessatzung</p> <p>Gender</p>

§9 Die KLJB auf Kreis-/Dekanatsebene

Mehrere Ortsgruppen schließen sich zu Kreis-/Dekanatsverbänden zusammen. Diese sollen sich an den Landkreis-/Dekanatsgrenzen orientieren.

Der Kreis-/Dekanatsverband hat folgende Organe:

1) Vollversammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Kreis-/Dekanatsvorstandes
- ii. Je zwei Vertreter/innen der Ortsgruppen
- iii. Die geistlichen Begleitungen der Ortsgruppen

b. Beratend:

- i. Je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreis-/Dekanatsverbandes
- ii. Ein Mitglied der Diözesanvorstands
- iii. Ein/e Vertreter/in der jeweiligen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit
- iv. Ein/e Vertreter/in der jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverbandes des BDKJ
- v. Der/die in den jeweiligen Dekanaten mit der Jugendseelsorge Beauftragte/r

§119 Die KLJB auf Kreis-/Dekanatsebene

Mehrere Ortsgruppen schließen sich zu Kreis-/Dekanatsverbänden zusammen. Diese sollen sich an den Landkreis-/Dekanatsgrenzen orientieren.

Der Kreis-/Dekanatsverband hat folgende Organe:

1) ~~Voll~~ Kreis-/Dekanatsversammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Kreis-/Dekanatsvorstandes
- ii. ~~Je Ortsgruppe zwei Vertreter*innen~~ Je zwei Vertreter/innen der Ortsgruppen
- iii. Die geistlichen Begleitungen der Ortsgruppen

b. Beratend:

- i. Alle Einzelmitglieder, die dem Kreis-/Dekanatsverband zugeordnet sind
- ~~ii.~~ Je ein*/e Vertreter*/in der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreis-/Dekanatsverbandes
- ~~iii.~~ Ein Mitglied der Diözesanvorstands
- ~~iv.~~ Ein*/e Vertreter*/in der zuständigen Katholischen Jugendstellejeweiligen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit
- ~~v.~~ Ein*/e Vertreter*/in der jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverbandes des BDKJ
- ~~vi.~~ Der*/die in den jeweiligen Dekanaten mit der Jugendseelsorge Beauftragte*/r

Ist keine VOLLversammlung, weil Delegiertensystem

Anmerkung RA; ist deutlicher

Lösung Einzelmitglieder

Gendern

Aktualisierung der Begrifflichkeit, war veraltet

Gendern

Gendern

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Kreis-/Dekanatsverbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.</p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Aktivitäten des Kreis-/Dekanatsverbandes - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und -gruppen - Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands - Entlastung des Vorstandes <p>2) Vorstand Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bis zu vier weibliche Vorsitzende b. Bis zu vier männliche Vorsitzende c. Die geistliche Begleitung <p>Mindestens ein/e Vorsitzende/r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche</p>	<p>Die Voll<u>Kreis-/Dekanats</u>versammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Kreis-/Dekanatsverbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. <u>Über die Kreis-/Dekanatsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Das Protokoll ist der Diözesanstelle zuzuleiten. Die Kreis-/Dekanatsversammlung kann digital abgehalten werden. Eventuell stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.</u></p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Aktivitäten des Kreis-/Dekanatsverbandes - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und -gruppen - Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands - Entlastung des Vorstandes <p><u>Kann eine Stimme einer Ortsgruppe nicht wahrgenommen werden, kann diese Stimme vom jeweiligen Ortsgruppenvorstand an ein Einzelmitglied, welches dem Kreis-/Dekanatsverband angehört, delegiert werden. Die Delegation muss in Textform erfolgen.</u></p> <p>2) Vorstand Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bis zu <u>acht vier weibliche</u> Vorsitzende b. Bis zu vier männliche Vorsitzende 	<p>s.o.</p> <p>Gleichziehen mit Orts-ebene + sinnvoll für aktuelle Vorstandsmeldung Ergänzung Corona</p> <p>Lösung Einzelmitglieder</p> <p>Gendern</p>

ALT	NEU	Kommentar
<p>Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum/r Vorsitzenden gewählt werden können.</p> <p>Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und die Führung der Geschäfte des Kreis-/Dekanatsverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Kreis-/Dekanatsverbandes sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Ortsgruppen.</p> <p>Er bestimmt die Vertreter/-innen des Kreis-/Dekanatsverbands auf Diözesanebene und beim jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverband des BDKJ.</p> <p>3) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Vollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und -gruppen ist es die Arbeit im Kreis-/Dekanatsverband mitzugestalten und Inhalte für den Kreis-/Dekanatsverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.</p>	<p>e-b. Die geistliche Begleitung</p> <p><u>Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</u></p> <p>Mindestens ein m/fe Vorsitzende m/fr muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines m/fr Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum m/fr Vorsitzenden gewählt werden können.</p> <p>Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der <u>Kreis-/DekanatsVoll</u>versammlung und die Führung der Geschäfte des Kreis-/Dekanatsverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Kreis-/Dekanatsverbandes sind die Vorstandsmitglieder in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Ortsgruppen.</p> <p>Er bestimmt die Vertreter m/f-innen des Kreis-/Dekanatsverbands auf Diözesanebene und beim jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverband des BDKJ.</p> <p>3) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen <u>Für Arbeitskreis und Arbeitsgruppen auf Kreis-/Dekanatsebene gelten dieselben Bestimmung wie für die Diözesanebene festgelegt.</u></p>	<p>Gendern</p> <p>Sinnvolle Ergänzung Gendern</p> <p>Delegiertensystem</p> <p>Gendern</p> <p>in GO verschoben</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
	<p>Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Vollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und -gruppen ist es die Arbeit im Kreis-/Dekanatsverband mitzugestalten und Inhalte für den Kreis-/Dekanatsverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.</p>	

§10 Die KLJB auf Diözesanebene

Alle Mitglieder im Diözesangebiet bilden den Diözesanverband Augsburg. Der Diözesanverband hat folgende Organe:

1) Diözesanvollversammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- ii. Je zwei Vertreter/innen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iii. Die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iv. Je ein/e Vertreter/in der diözesanen Arbeitskreise

b. Beratend:

- i. Je ein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in der diözesanen Arbeitsgruppen
- ii. Die Referenten/innen und die Geschäftsführer/in des Diözesanverbandes
- iii. Ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes
- iv. Ein/e Vertreter/in des Bundesvorstandes
- v. Ein/e Vertreter/in des Diözesanverbandes des BDKJ
- vi. Ein/r Vertreter/in des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins der Landjugendhauses Kienberg

c. Als Gäste:

~~§1210~~ Die KLJB auf Diözesanebene

Alle Mitglieder im Diözesangebiet bilden den Diözesanverband Augsburg. Der Diözesanverband hat folgende Organe:

1) Diözesan~~voll~~versammlung

Ihr gehören an:

a. Stimmberechtigt:

- i. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes
- ii. Je zwei Vertreter*~~f~~innen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iii. Die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände
- iv. Je ein*~~f~~e Vertreter*~~f~~in der diözesanen Arbeitskreise

b. Beratend:

- i. Je ein*~~f~~e ~~ehrenamtliche/r~~ Vertreter*~~f~~in der diözesanen Arbeitsgruppen
- ii. Die Referenten*~~f~~innen und die Geschäftsführer*~~f~~in des Diözesanverbandes
- iii. Ein*~~f~~e Vertreter*~~f~~in des Landesvorstandes
- iv. Ein*~~f~~e Vertreter*~~f~~in des Bundesvorstandes
- v. Ein*~~f~~e Vertreter*~~f~~in des Diözesanverbandes des BDKJ
- vi. Ein*~~f~~r Vertreter*~~f~~in des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins der Landjugendhauses Kienberg

~~c. Als Gäste:~~

Delegiertensystem statt VOLLversammlung (Alle Mitglieder)

Gendern

Gendern

i.d.R. immer ehrenamtlich,
Gendern

Gendern

Gendern

Gendern

Gendern

Gendern

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>i. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkhochschule Wies</p> <p>ii. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg</p> <p>iii. Ein/e Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes im Bezirk Schwaben</p> <p>Weitere Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden. Die Diözesanvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet und muss mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Sie legt die pädagogische und inhaltliche Zielsetzung des Diözesanverbandes fest, ist verantwortlich für die Organisation und Struktur des Diözesanverbandes und kontrolliert den Diözesanvorstand.</p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung - Festsetzen des Mitgliedsbeitrages - Übertragung von Aufgaben an den Verein „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.) - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands - Entlastung des Diözesanvorstands - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen - Wahl des Diözesanvorstandes auf eine Amtszeit von zwei Jahren 	<p>vii. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkhochschule Wies</p> <p>viii. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg</p> <p>ix.vii. Ein/e Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes im Bezirk Schwaben</p> <p>Weitere Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden. Die Diözesanvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet und muss mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. <u>Über die Diözesanversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Diözesanversammlung kann digital abgehalten werden. Eventuelle stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werde</u></p> <p>Sie legt die pädagogische und inhaltliche Zielsetzung des Diözesanverbandes fest, ist verantwortlich für die Organisation und Struktur des Diözesanverbandes und kontrolliert den Diözesanvorstand.</p> <p>Insbesondere sind ihr vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung - Festsetzen des Mitgliedsbeitrages - Übertragung von Aufgaben an den Verein „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.) - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanvorstands - Entlastung des Diözesanvorstands 	<p>Einheitliche Lösung für Gäste. Keiner soll bevorzugt werden, deswegen nur allgemeine Nennung.</p> <p>Delegiertensystem</p> <p>Gleichziehen mit Ortsebene</p> <p>Ergänzung Corona</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Wahlausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Wahl der Delegierten zur Landesversammlung - Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung - Wahl der Delegierten zur Diözesanversammlung des BDKJ - Wahl der Vertreter/in im Bayerischen Bauernverband im Bezirk Schwaben auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Wahl der Vertreter/innen im Beirat des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg, auf eine Amtszeit von zwei Jahren <p>2) Diözesanvorstand Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigt: <ul style="list-style-type: none"> i. Bis zu drei weibliche Vorsitzende ii. Bis zu drei männliche Vorsitzende iii. Der Diözesanlandjugendseelsorger b. Beratend: die ReferentInnen und der/die Geschäftsführer/in des Diözesanverbandes <p>Die Vorsitzenden müssen volljährig sein. Bei Bedarf kann der Diözesanvorstand mit Gästen tagen. Der Diözesanvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanvollversammlung und die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Diözesanvorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes in</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen - Wahl des Diözesanvorstandes auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Wahl des Wahlausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren - <u>Wahl des Finanzausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren</u> - <u>Wahl des Satzungsausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren</u> - Wahl der Delegierten zur Landesversammlung - Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung - Wahl der Delegierten zur Diözesanversammlung des BDKJ - Wahl der Vertreter*in im Bayerischen Bauernverband im Bezirk Schwaben auf eine Amtszeit von zwei Jahren - Wahl der Vertreter*innen im Beirat des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg, auf eine Amtszeit von zwei Jahren <p>2) Diözesanvorstand Ihm gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1) Stimmberechtigt: <ul style="list-style-type: none"> i. Bis zu sechs<u>drei weibliche</u> Vorsitzende ii. Bis zu drei männliche Vorsitzende iii.<u>ii.</u> Der*<u>die</u> Diözesanlandjugendseelsorger*<u>in</u> 2) Beratend: die ReferentInnen und der*<u>/</u>die Geschäftsführer*<u>/</u>in des Diözesanverbandes 	<p>Neu eingeführt</p> <p>Neu eingeführt</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern, angelehnt an Variante der Bundesebene</p> <p>Gendern</p> <p>Gendern</p>

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>ihrer Zuständigkeit jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Diözesanvorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Kreis-/Dekantsverbänden und um deren Anbindung an den Diözesanverband. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen und entscheidet in Personalangelegenheiten.</p> <p>3) Diözesanstelle Die Diözesanstelle mit dem/r Geschäftsführer/in, den Referenten/innen und den sonstigen Mitarbeitern ist ausführendes Organ des Diözesanvorstandes und unterstützt diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und der Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Sie unterstützt und fördert die Arbeit in den Ortsgruppen, Kreis-/Dekanatsverbände sowie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, unter anderem durch Beratung und Begleitung, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und die Durchführung von Schulungen.</p> <p>4) Rechts- und Vermögensträger Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der gemeinnützige „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.)</p> <p>5) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Diözesanvollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit des Diözesanverbandes</p>	<p><u>Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</u></p> <p>Die Vorsitzenden müssen volljährig sein. Bei Bedarf kann der Diözesanvorstand mit Gästen tagen. Der Diözesanvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanvollversammlung und die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Diözesanvorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes in ihrer Zuständigkeit jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Diözesanvorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Kreis-/Dekantsverbänden und um deren Anbindung an den Diözesanverband. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen und entscheidet in Personalangelegenheiten.</p> <p>3) Diözesanstelle Die Diözesanstelle mit dem*/r Geschäftsführer*/in, den Referenten*/innen und den sonstigen Mitarbeiter*innen ist ausführendes Organ des Diözesanvorstandes und unterstützt diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und der Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Sie unterstützt und fördert die Arbeit in den Ortsgruppen, Kreis-/Dekanatsverbänden sowie Arbeitskreisen und</p>	<p>Sinnvolle Ergänzung</p> <p>Delegiertensystem</p> <p>Gendern</p>

ALT	NEU	Kommentar
<p>mitzugestalten und Inhalte für den Diözesanverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.</p>	<p>Arbeitsgruppen, unter anderem durch Beratung und Begleitung, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und die Durchführung von Schulungen.</p> <p>4) Rechts- und Vermögensträger Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der gemeinnützige „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.)</p> <p><u>5) Satzungsausschuss</u> <u>Ihm gehören an:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>1) Bis zu vier gewählte Mitglieder</u> <u>2) Der*die Geschäftsführer*in</u> <u>Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts gewählt werden.</u> <u>Der Satzungsausschuss wird auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählt. Er unterstützt den Diözesanvorstand in Satzungsfragen und arbeitet an der Entwicklung und Genehmigung der Satzung von Untergliederungen mit.</u> <u>Mitglieder des Diözesanvorstands dürfen jederzeit an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.</u></p> <p><u>6) Finanzausschuss</u> <u>Ihm gehören an:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>1) Bis zu vier gewählte Mitglieder</u> <u>2) Der*die Geschäftsführer*in</u> </p>	<p>Satzungsausschuss als permanentes Gremium neu eingeführt</p> <p>Finanzausschuss als permanentes Gremium neu eingeführt</p>

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>Gewählt werden können Mitglieder weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen nicht mehr als zwei Personen desselben Geschlechts und dürfen nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts gewählt werden.</u></p> <p><u>Der Finanzausschuss wird auf drei Jahre gewählt. Er unterstützt die Geschäftsführung und den Diözesanvorstand bei der Finanz- und Haushaltsplanung und berät die Versammlung des DS e.V. bei Haushaltsfragen und für Haushaltsbeschlüsse.</u></p> <p><u>Mitglieder des Diözesanvorstands dürfen jederzeit an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.</u></p> <p><u>5)7) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen</u> Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Diözesanvollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit des Diözesanverbandes mitzugestalten und Inhalte für den Diözesanverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.</p>	

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>Abschnitt II: Arbeitskreise auf Diözesanebene</u></p>	
	<p><u>§13 Aufgaben</u> <u>Die Arbeitskreise arbeiten im Auftrag des Diözesanvorstandes und sind ihm Rechenschaft schuldig. Neben konkreten Arbeitsaufträgen von Diözesanversammlung und Diözesanvorstand sollen die Arbeitskreise auch selber initiativ werden.</u> <u>Die Arbeitskreise berichten jeweils jährlich bei der Diözesanversammlung über ihre Arbeit.</u></p>	

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>§14 Entstehung und Zusammensetzung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit Arbeitskreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Mitglieder der KLJB Augsburg, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis (AK) zu bilden.</u> <u>2) Ein AK kann eingerichtet werden, wenn sich der AK längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.</u> <u>3) Über die Auflösung eines AK entscheidet die Diözesanversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit.</u> <u>4) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des AK und die KLJB-Mitgliedschaft.</u> <u>5) Jedem AK muss mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes angehören. Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der AKs teilnehmen.</u> <u>6) Der*die zuständige*r Referent*in ist beratendes Mitglied.</u> 	

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>§15 Arbeitsweise</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) <u>Die Termine der AK-Sitzungen legt der AK selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der AK selbst. Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes.</u> 2) <u>Die Leitung der AK-Sitzungen liegt bei dem*der AK-Sprecher*in. Er*Sie kann die Leitung an ein AK-Mitglied delegieren.</u> 3) <u>Der AK tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der AK.</u> 4) <u>Über AK-Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten. Die Kreis-/Dekanatsverbände werden regelmäßig über die Aktivitäten der AKs informiert.</u> 5) <u>Die AKs sind stimmberechtigte Mitglieder der DV (je AK eine Stimme).</u> 6) <u>Die AK-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine Person als Vertreter*in bzw. Sprecher*in für die DV. Diese Person darf nicht dem Diözesanvorstand angehören und soll insbesondere die Vertretung in der DV wahrnehmen.</u> 7) <u>Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des DV.</u> 4)8) <u>Die Geschäftsführung liegt in der Regel beim zuständigen Referat der Diözesanstelle der KLJB Augsburg.</u> 	
	<p><u>Abschnitt III: Arbeitsgruppen auf Diözesanebene</u></p>	

ALT	NEU	Kommentar
	<p><u>§16 Bildung einer Arbeitsgruppe</u></p> <p><u>1) Diözesanvorstand oder DV können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen (AG) einrichten, sofern sich mindestens zwei Mitglieder der KLJB Augsburg, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sind, bereit erklären, diese AG zu bilden.</u></p> <p><u>2) Richtet der Diözesanvorstand die AG ein, so ist deren Einrichtung der folgenden DV bekannt zu machen</u></p> <p><u>3) Über die Auflösung einer AG entscheidet das einrichtende Organ.</u></p>	
	<p><u>§17 weitere Bestimmungen zur AG</u></p> <p><u>1) AGs haben kein Stimmrecht auf der DV. Sie können aber als Gäste zur DV eingeladen werden.</u></p> <p><u>1)2) Ansonsten gelten entsprechende Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei AKs.</u></p>	
	<p>Abschnitt IV: Schlussbestimmungen</p>	

ALT	NEU	Kommentar
<p>§11 Satzungsänderungen Diese Satzung kann nur von der Diözesanversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden. Sie wird dem Bundesvorstand und dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>§181 Satzungsänderungen <u>1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.</u> <u>2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstands der KLJB und des Diözesanbischofs.</u> <u>3) Änderungen der Diözesansatzung müssen dem Vorstand des BDKJ Augsburg mitgeteilt werden.</u> Diese Satzung kann nur von der Diözesanversammlung mit Zweidrittel Mehrheit geändert werden. Sie wird dem Bundesvorstand und dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorgelegt.</p>	
<p>§12 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Organe der KLJB Augsburg. Sie ist auf Orts- und Kreis-/Dekanatsebene entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§192 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Organe der KLJB Augsburg. Sie ist auf Orts- und Kreis-/Dekanatsebene entsprechend anzuwenden.</p>	

Synopse zur Satzung der KLJB Augsburg

ALT	NEU	Kommentar
<p>§13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach Beschluss der DVV vom xxxxxxxx mit der Genehmigung des Bundesvorstandes vom xxxxxxxx und der Genehmigung des Diözesanbischofs vom xxxxxxxx in Kraft.</p>	<p>§2013 Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach Beschluss der <u>Diözesanversammlung DVV</u> vom xxxxxxxx mit der Genehmigung des <u>KLJB</u>-Bundesvorstandes vom xxxxxxxx und der Genehmigung des Diözesanbischofs vom xxxxxxxx in Kraft.</p>	<p>Delegiertensystem</p>